

sinnigen, Keger oder Heiden zum Könige wählten, sollten wir da verpflichtet sein, einen solchen Menschen zu salben, zu weihen, zu krönen?

## II. Friedrich II.

### 1. Die Reichsgesetzgebung.

a) Friedrichs II. Privileg zugunsten der geistlichen Fürsten. 1220.  
Mon. Germ. Const. II, 89f.

1. Zum ersten versprechen wir, daß wir von nun an niemals beim Tode eines geistlichen Fürsten seinen Nachlaß für den Fiskus in Anspruch nehmen werden.<sup>1</sup> — 2. Neue Zölle oder Münzstätten werden wir in ihren Territorien ohne ihr Befragen oder gegen ihren Willen künftig nicht errichten, sondern werden die ihren Kirchen verliehenen alten Zölle und Münzrechte unverbrüchlich und fest halten und schützen. . . . 3. Leute, die in irgend einer Form der Dienstbarkeit zu ihnen stehen, werden wir, aus welchem Grunde auch immer sie sich ihrem Dienste entzogen haben, nicht zu ihrem Nachteil in unsre Städte aufnehmen. 7. Und weil das weltliche Schwert eingesetzt ist zum Schutze des geistlichen Schwertes, soll dem Kirchenbann, wenn die Gebannten in ihm länger als sechs Wochen verharren, unsere Acht folgen, die nicht eher widerrufen werden soll, bis der Kirchenbann zurückgenommen ist. 9. Serner sehen wir fest, daß keine Gebäude, nämlich Burgen und Städte, auf kirchlichem Besitze, sei es aus Anlaß der Vogtei, sei es unter irgendeinem andern Vorwande, errichtet werden, und falls solche wider Willen derer errichtet sind, denen der Grund gehört, kraft königlicher Vollmacht zerstört werden sollen. 10. Serner verbieten wir in Nachahmung unsers Großvaters, des Kaisers Friedrich glücklichen Andenkens, daß einer unserer Beamten in den Städten dieser Fürsten eine Gerichtsbarkeit in Zoll, Münze oder andern Sachen beanspruche, außer acht Tage vor unserm öffentlich angekündigten Hoftag und acht Tage nach seiner Beendigung, und auch in diesen Tagen sollen sie in keiner Weise übergreifen in die Gerichtsbarkeit der Fürsten und in die Gewohnheiten der Stadt.

b) Heinrichs (VII.) Privileg zugunsten der Fürsten. 1231.

Bestätigt 1232 durch Friedrich II.

Mon. Germ. Const. II, 212f.<sup>2</sup>

1. Zuerst sehen wir fest, daß wir keine neue Burg oder Stadt (Friedrich II.: auf geistlichem Gebiet oder aus Veranlassung der Vogtei) zum Nachtheile der Fürsten errichten wollen. 2. Daß neue Märkte die alten in keiner Weise hindern sollen. 3. Daß niemand gezwungen werden soll, wider seinen

<sup>1</sup> Dieses Versprechen hat Friedrich II. bereits 1213 in der Goldenen Bulle von Eger nach dem Beispiele Ottos IV. 1209 gegeben.

<sup>2</sup> Eine beträchtliche Beschränkung der landesherrlichen Gewalt nach unten hin bedeutet die Anerkennung des Rechts der Landesstände durch das gleichzeitige Reichsweistum: Weder die Fürsten noch andre sollen Gesetze geben oder neues Recht schaffen dürfen ohne die vorherige Zustimmung der meliores et maiores terrae (a. a. O. 420).